



Reglement über die Nutzung von Jokertagen und Handhabung von Dispensationsgesuchen

Allgemeines

Das vorliegende Reglement bildet die Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (§ 28) und der Volksschulverordnung (§§ 29 und 30).

Geltungsbereich

Dieses Reglement hat Gültigkeit für die Kindergarten- und Primarstufe.

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 12. Juni 2017 genehmigt und ersetzt ab 01. August 2017 alle früheren Erlasse.

Primarschulpflege Affoltern am Albis

Claudia Spörri
Präsidentin

Jacqueline Meier
Leiterin Schulverwaltung

Affoltern am Albis, 12. Juni 2017



Jokertage

1. Auf der Kindergartenstufe dürfen total vier, auf der Unter- und Mittelstufe total je sechs Jokertage bezogen werden. Sie dürfen einzeln oder zusammengefasst bezogen werden. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
2. Nicht bezogene Jokertage verfallen bei einem Stufenübertritt.
3. An folgenden Anlässen ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich: Klassenlager, Projektwochen, Schulausflüge und Sporttage.
4. Beim Bezug von bis zu zwei Jokertagen haben die Erziehungsberechtigten dies zwei Schultage im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich mit Formular 1 und falls erforderlich allen weiteren Fachlehr- und Therapielehrpersonen mündlich oder telefonisch zu melden. Ab einem Bezug von drei Jokertagen muss dies mindestens 1 Woche im Voraus mitgeteilt werden.
5. Das Kind orientiert sich selber über den verpassten Schulstoff.
6. Die Klassenlehrperson trägt die Jokertage in die Absenzenliste ein.



Dispensationsgesuch

1. Für die Behandlung von Dispensationsgesuchen nach §§ 28 und 29 der Volksschulverordnung gilt folgende Regelung:
2. Erläuterung zu §29b „aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler“ sind:
Hochzeiten, Taufen, Geburtstage etc. von Personen, im ersten und zweiten Verwandtschaftsgrad sowie mit Beziehungshintergründen, wie zB. Paten.
3. Über Dispensationsgesuche entscheidet die zuständige Schulleitung.
4. Begründete Gesuche für Dispensationen sind der Schulleitung möglichst frühzeitig, schriftlich mit Formular 2 einzureichen.
5. Die Schulleitung teilt den Erziehungsberechtigten einen ablehnenden Entscheid schriftlich, mit Rechtsmittelbelehrung und per eingeschriebener Post mit. Wird der Entscheid anlässlich eines Gesprächs persönlich mitgeteilt, ist dieser von den Erziehungsberechtigten zu quittieren.



Mitteilung zum Bezug von Jokertagen

Formular 1

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt der Klassenlehrperson abzugeben:

- bei einem Bezug bis zu zwei Jokertagen zwei Schultage im Voraus
- bei einem Bezug ab drei Jokertagen mindestens eine Woche im Voraus

Name SchülerIn: _____

Vorname SchülerIn: _____

Telefonnummer (für Rückfragen): _____

Klassenlehrperson / Schulhaus: _____

Schulstufe Kindergarten Klasse _____

Primarstufe Klasse _____

Bezug ____ Tag(e) ab (Datum) _____

Ich/wir habe/haben von den Bestimmungen auf Seite 1 dieses Reglements Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Stellungnahme der Klassenlehrperson

- Das Formular wurde rechtzeitig eingereicht. Der Urlaub ist damit bewilligt.*
- Das Formular wurde zu spät eingereicht. Ich akzeptiere diesen Urlaub trotzdem.*
- Das Formular wurde zu spät eingereicht. Ich lehne diesen Urlaub ab.*

Datum: *Unterschrift Klassenlehrperson:*

- Original zurück an die Erziehungsberechtigten
- Kopie Klassenlehrperson(en)
- Kopie Schülerdossier



Dispensationsgesuch

(ausgefülltes Formular ist an die zuständige Schulleitung einzureichen)

Formular 2

Grundsätzlich gilt für alle Schüler und Schülerinnen (auch im Kindergarten!) die Schulpflicht, Dispensationen sind Ausnahmefälle! Bei ausreichender Begründung können Schüler und Schülerinnen vom Unterricht dispensiert werden.

Name/Vorname der Eltern: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Name und Vorname SchülerIn: _____

Klasse: _____

Klassenlehrperson: _____

Dispensationsgesuch für max. eine Schulwoche → vom/bis: _____

Das Gesuch muss **mindestens einen Monat vor der gewünschten Dispensation** bei der Schulleitung eintreffen.

Begründung für die Dispensation (kann auch auf einem separaten Blatt erfolgen):


Dispensationsgesuch für mehr als eine Schulwoche → vom/bis: _____

Das Gesuch muss mit einer separaten Begründung, inklusive rechtfertigende Unterlagen (Einladung, Vorladung etc.), **mindestens zwei Monate vor der gewünschten Dispensation** bei der Schulleitung eintreffen.

⇒ **Wurde dieselbe Dispens noch für Geschwister eingereicht?** ja nein

Ort/Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

 *Bitte wenden*



SchülerInnen, die vom Unterricht dispensiert werden, müssen den versäumten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung in der Freizeit nachholen. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen, versäumte Prüfungen müssen nachgeholt werden. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht, die Lehrpersonen stellen auf Wunsch Arbeitsblätter und Aufgaben zur Verfügung.

Durch die jeweilige Bewilligungsinstanz auszufüllen:

Bewilligung durch Schulleitung (SL) oder Schulleitungskonferenz (SLK)

Kriterien <input type="checkbox"/> Fristgerechte Einreichung des Gesuchs <input type="checkbox"/> Gesuch ist ausreichend begründet	Anmerkungen
Entscheid <input type="checkbox"/> genehmigt <input type="checkbox"/> abgelehnt	Ort, Datum Affoltern am Albis, Unterschrift

Rechtsmittelbelehrung: Sie können, gestützt auf § 74 Abs. 1 Volksschulgesetz (VSG), gegen diese Anordnung der Schulleitung innert 10 Tagen ab Zustellung des vorliegenden Entscheides schriftlich einen rekursfähigen Entscheid der Schulpflege verlangen.

- Original zurück an die Erziehungsberechtigten
- Kopie Klassenlehrperson(en)
- Kopie Schülerdossier



Anhang zum Reglement über die Nutzung von Jokertagen und Handhabung von Dispensationsgesuchen

Rechtliche Grundlagen

Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006

§ 28	<p>¹Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.</p> <p>²Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.</p>
§ 29	<p>¹Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.</p> <p>²Dispensationsgründe sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schülerb. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schülerc. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung
§ 30	<p>¹Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).</p> <p>²Die Gemeinden können bestimmen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.-3. Primarklasse, auf die 4.-6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können.b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können. <p>³Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.</p>

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich gegen die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verstösst, kann gemäss § 76 VSG auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden. Zuständig ist das Statthalteramt des Bezirks Affoltern am Albis, unabhängig von der Höhe der Busse.